

Hintergründe zur Umsetzung des EU-Gaspakets

Heute heizt noch ungefähr die Hälfte der Deutschen mit Erdgas. Bis 2045 muss das Heizen mit fossilen Energieträgern aber beendet sein, um die deutschen Klimaziele einzuhalten. In gut 20 Jahren werden daher etwa [90 Prozent](#) der vorhandenen Gasnetze nicht mehr benötigt. Weil immer mehr Gebäudeeigentümer:innen sich für eine klimafreundliche Heizung entscheiden, wird es in vielen Gebieten aber schon deutlich vor 2045 nicht mehr wirtschaftlich sein, das Erdgasnetz weiter zu betreiben. Für Netzbetreiber ist es [finanziell attraktiver](#), Gasverteilnetze sukzessive und geplant in Teilabschnitten stillzulegen, als sie für die Wasserstoffversorgung umzurüsten. Im Gebäudesektor wird Wasserstoff laut [Konsens](#) unter Wissenschaftler:innen ohnehin keine signifikante Rolle spielen und wäre viel zu kostspielig. Nur wo Industrieanwendungen nicht elektrifiziert werden können, ist eine Umrüstung auf Wasserstoff oder der Weiterbetrieb mit Biomethan sinnvoll. Investitionen in die Erweiterung von Gasverteilnetzen können sich daher schnell zur Kostenfalle entwickeln.

Auf europäischer Ebene ist im Juni 2024 die **Richtlinie 2024/1788** verabschiedet worden, welche Gasnetzbetreiber einen schrittweisen, wirtschaftlichen und geplanten Rückzug aus der Erdgasversorgung erlauben soll. Bis spätestens Mitte 2026 muss Deutschland sie in nationales Recht überführen. Das BWMK hat sich in Reaktion auf die Richtlinie bereits im 2024 veröffentlichten „[Green Paper Transformation Gas-Wasserstoff-Verteilernetze](#)“ mit den Implikationen für die Entwicklung der Gasnetze in Deutschland beschäftigt. Die EU-Richtlinie setzt wichtige Leitplanken, doch die darin enthaltenen Anforderungen an die nationale Gesetzgebung reichen nicht aus, um Gaskund:innen in ganz Deutschland auf einen Heizungswechsel vorzubereiten. So sollen bspw. nur Gasnetzbetreiber mit über 45.000 Kund:innen zur Erstellung von Stilllegungsplänen verpflichtet werden. Dies gilt auch nur, sobald sich eine abnehmende kritische Gasnachfrage in einem Teilgebiet abzeichnet, die nicht genauer definiert ist. Besonders wichtig ist, dass Netzbetreiber unter Einhaltung strenger Regeln und Fristen berechtigt werden, Gasanschlüsse proaktiv zu kündigen, wenn sich der Betrieb eines Teilgebiets nicht mehr lohnt.

In einigen Kommunen wurde bereits der vollständige Rückzug aus der Gasversorgung angekündigt. Dazu gehören zwei der größten Stadtwerke bzw. Energieversorger in Deutschland, die MVV Mannheim und Enercity AG Hannover. Sie wollen verhindern, dass ihre Bürger:innen jetzt noch in neue Gasheizungen investieren, obwohl umweltfreundliche Heizalternativen wie die Wärmepumpe auch wirtschaftlich sinnvoll wären. Die Netzbetreiber sind auf eine schnelle Umsetzung der EU-Richtlinie angewiesen, um ihre Pläne rechtssicher in die Tat umsetzen zu können.

Es bestehen noch immer viele Fragezeichen im Zuge des Rückzugs aus der Gasversorgung in Deutschland. Wir bitten daher um Beantwortung der folgenden Fragen:

- Im Koalitionsvertrag bekennt sich die Regierung zu einer zeitnahen Umsetzung der EU-Gasbinnenmarkt-Richtlinie. Wann plant Ministerin Reiche, die entsprechenden Gesetzesentwürfe ins Kabinett und das Parlament einzubringen? Liegen bereits Referentenentwürfe vor?
- Liegen dem Wirtschaftsministerium Zahlen darüber vor, wie viel Geld deutsche Gasnetzbetreiber einsparen können, wenn ihnen das Recht zur Kündigung von

Anschlüssen bei Erreichen von wirtschaftlichen Kippunkten zugesprochen wird? Was sagen diese Zahlen aus? Sind diese Daten öffentlich?

- Plant das Wirtschaftsministerium eine Verpflichtung zum Erstellen von Gasnetzstilllegungsplänen für alle deutschen Gasnetzbetreiber? Wenn nicht, wonach wird die Pflicht abgegrenzt werden?
- Plant das Wirtschaftsministerium, dass die Gasnetzbetreiber die Stilllegungspläne auf Basis der von den Kommunen verabschiedeten Wärmepläne erstellen müssen? Wie sollen ausgewiesene Wasserstoffnetzgebiete oder eine mögliche lokale Versorgung mit Biomethan in den Stilllegungsplänen einfließen?
- Welche Informations- und Kündigungsfristen für Bürger:innen plant das Ministerium, wenn ein Gasnetzbetreiber sein Gasnetz aus wirtschaftlichen Gründen stilllegen möchte?
- Plant das Ministerium alle Gaskund:innen von ihrem Gasnetzbetreiber über die Gesetzesänderungen informieren zu lassen, sobald diese in Kraft treten?
- 2023 wurden laut der BNetzA noch mehr als 500 Mio. Euro in den Ausbau von Gasverteilnetzen investiert. Plant das Ministerium die Erschließung neuer Gebiete für Gasverteilnetze zu unterbinden, sofern keine zukünftige Versorgung mit Wasserstoff oder Biomethan sichergestellt ist?
- Laut dem [WDR](#) werden bei der Stilllegung von Hausanschlüssen teils 4 bis 5-stellige Kosten für Gaskund:innen fällig. Wie sollen die Kosten der Stilllegung von Hausanschlüssen reguliert werden?
- Welche Transparenzpflichten plant das Wirtschaftsministerium für die Gasnetzbetreiber? Werden Netzbetreiber die wirtschaftlichen Kennzahlen, anhand derer sie über die Stilllegung oder den Weiterbetrieb eines Teilgebiets entscheiden, öffentlich darlegen müssen?
- Wie steht das Ministerium zur Einführung eines Werbeverbots für Gasheizungen durch Netzbetreiber, wenn kein H2-Fahrplan vorliegt oder in Aussicht steht?
- Welche Kompetenzen plant das Wirtschaftsministerium den Kommunen bei der Entwicklung und Entscheidung über Stilllegungspläne zukommen zu lassen?
- Plant das Ministerium, Kommunen in ihrer Funktion als Konzessionsgeber dazu zu berechtigen, auf Basis von kommunalen Klimaschutzz Zielen, der kommunalen Wärmeplanung, Wärme- und Sanierungskonzepten o. ä. einen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt datierten Stilllegungsplan für bestimmte Gebiete vom Netzbetreiber einzufordern?
- Wie hoch liegen die Gesamtkosten für die Transformation bzw. den Neubau von grünen Wärmenetzen?
- Mit welchen Fördermitteln plant die Regierung, diese bis 2045 zu unterstützen?
- Die EU schreibt in der Richtlinie vor, dass Gaspreise den schrittweisen Gasausstieg nicht gefährden dürfen (Art. 4/3 f.), sowie dass es keine Quersubventionierung zwischen Wasserstoff- und Gasnetzkund:innen geben soll (u.a. Art. 4/7g). Sieht das Ministerium die Einführung einer sektorübergreifenden

Grüngasquote sowie die Streichung der Gasspeicherumlage als EU-rechtskonform an? Mit welcher Begründung?